

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
und der

**Bremer Heimpflege gGmbH
für das Haus St. Remberti**

wird folgende
Vereinbarung nach § 75 Abs. 5 SGB XII
geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Haus St. Remberti, Hoppenbank 2-3, 28203 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Haus St. Remberti stellt 30 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 30 Einzelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Zuschläge für besondere Komfortleistungen des Wohnens dürfen für Sozialhilfeempfänger nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten aus der Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung wird ein Investitionsbetrag i.S. v. § 76 Abs. 2 SGB XII in Höhe von

20,55 € pro Belegungstag und Person vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII
- und**
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Haus St. Remberti werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung von [REDACTED] Belegungstagen tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 20,55 pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, 17. September 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend
Frauen, Ingeration und Sport**
Im Auftrag

